



Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung
Teinfaltstraße 8
1014 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 8. August 2012
GZ 302.373/001-2B1/12

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Arzneimittelgesetz, das Biozid-Produkte-Gesetz, das
Futtermittelgesetz 1999 sowie das Gentechnikgesetz
geändert werden und das Tierversuchsgesetz 2012 erlassen
wird (Tierversuchsrechtsänderungsgesetz – TVRÄG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für den mit Schreiben vom 26. Juni 2012, GZ: BMWF-43.900/0010-II/2/2012 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arzneimittelgesetz, das Biozid-Produkte-Gesetz, das Futtermittelgesetz 1999 sowie das Gentechnikgesetz geändert werden und das Tierversuchsgesetz 2012 erlassen wird (Tierversuchsrechtsänderungsgesetz – TVRÄG) und nimmt dazu im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

Der Rechnungshof führte im Jahr 2005 eine Gebarungsprüfung der Veterinär-medizinischen Universität durch. Im diesbezüglichen Bericht (Reihe Bund 2006/9, TZ 32.2) wird unter anderem ausgeführt, dass die Bestimmung des Tierversuchsgesetzes, wonach die Genehmigung von Tierversuchseinrichtungen den Instituten zu erteilen wäre, im Widerspruch mit dem Universitätsgesetz 2002 stand, das eine organisatorische Untergliederung in Fakultäten und Institute nicht mehr zwingend vorsah. Der Rechnungshof empfahl die Bestimmungen des Tierversuchsgesetzes und des Universitätsgesetzes 2002 entsprechend aufeinander abzustimmen. Des Weiteren wäre der im Tierversuchsgesetz verwendete Begriff der ausreichenden Spezialkenntnisse um Bestimmungen hinsichtlich der des Nachweises der damit geforderten Fähigkeit, die mit einem Versuch verbundenen Leiden und Schmerzen abzuschätzen, zu ergänzen.

Der Rechnungshof begrüßt, dass der vorliegende Gesetzesentwurf diesen Empfehlungen insofern Rechnung trägt, als der Begriff des (Universitäts-)Institutes in den Bestimmungen über die Genehmigungsverfahren nicht mehr aufscheint. Der

GZ 302.373/001-2B1/12



Seite 2 / 2

vorliegende Gesetzesentwurf berücksichtigt insofern die durch das Universitäts- gesetz 2002 geänderte Organisation der Universitäten.

Hingegen wird festgehalten, dass ein Nachweis der Fähigkeit, die mit einem Versuch verbundenen Leiden und Schmerzen abzuschätzen, auch weiterhin nicht ausdrücklich gefordert wird. Es wird daher angeregt, in § 18 des Tierversuchsgesetzes 2012 eine entsprechende Ergänzung vorzunehmen.

Der Rechnungshof merkt des Weiteren an, dass in der Darstellung der Verwaltungs- lasten für Unternehmen offenbar ein Versehen unterlaufen ist. Als zusätzliche Belastung der Unternehmen werden in den Anlagen insgesamt ca. 40.000 EUR ermittelt, im Vorblatt zu den Erläuterungen werden jedoch offenbar irrtümlich 440.000 EUR angeführt. Überdies müsste das Ergebnis der „Berechnung laut SKM- Methode für Informationsverpflichtung 8“ anstelle von 252.000 EUR richtigerweise 0 EUR lauten.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: